

Ergänzende Hinweise nach Abschluss des „Berichtigungsverfahrens“ und Veröffentlichung der Produkthaftungsrichtlinie im EU-Amtsblatt

Nach Erscheinen der Printfassung dieses Werks Ende Juni 2024 wurde der „abgestimmte Entwurf“ bzw. „final compromise“ der ProdHaft-RL n.F. vom 12. März 2024 (P9_TA(2024)0132), der Grundlage dieses Buches war, durch das sog. Berichtigungsverfahren redaktionell überarbeitet.

Die finale Annahme des Textes durch den Rat erfolgte am 10. Oktober 2024. Die ProdHaft-RL n.F. wurde am 18. November 2024 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Sie heißt nun **Richtlinie (EU) 2024/2853**.¹

Nach Art. 23 tritt die Richtlinie (EU) 2024/2853 am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und muss nach Inkrafttreten nach 24 Monaten, d.h. bis zum 9. Dezember 2026, in nationales Recht umgesetzt sein (vgl. Art. 22 Abs. 1).

Die Überarbeitung im „Berichtigungsverfahren“ betrifft im Wesentlichen sprachliche Anpassungen, die keine signifikanten Auswirkungen auf die Aussagen dieses Buchs haben. Für eine vertiefte Auslegung des Wortlauts können die Änderungen im Detail ggf. relevant sein, diese Beurteilung bleibt jedoch weitergehenden Kommentaren vorbehalten.

Redaktionelle Änderungen:

- Regelmäßig wurde der Konjunktiv ersetzt, aus „könnte“ wurde „kann“, z.B. ErwGr 9.
- „Risiken angemessen zu lösen“ wurde ersetzt durch „Risiken angemessen anzugehen“, ErwGr 2
- „Untergraben“ wurde ersetzt durch „unterlaufen“, ErwGr 10, 42, 56.
- „materieller und immaterieller Art“ bzw. „materieller und immaterieller Gegenstand“ wurde ersetzt durch „körperlicher und nicht-körperlicher Art“ bzw. „körperlicher und nicht-körperlicher Gegenstand“, ErwGr 13, Art. 4 Nr. 4.
- „Tatsache“ wurde ersetzt durch „Umstand“, Art. 4 Nr. 5.
- „Lieferung einer Komponente“ wurde ersetzt durch „Bereitstellung einer Komponente“, Art. 4 Nr 5 lit. a) i.
- „... deren Bereitstellung durch Dritte zu veranlassen“ wurde ersetzt durch „... durch einen Dritten bereitstellen zu lassen“, Art. 4 Nr. 5 lit. b.
- „gewerbliche Tätigkeit“ wurde ersetzt durch „Geschäftstätigkeit“, z.B. ErwGr 14, 15, 16, 26, Art. 2 Nr. 2, Art. 4 Nr. 9.

1 Richtlinie (EU) 2024/2853 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2024 über die Haftung für fehlerhafte Produkte und zur Aufhebung der Richtlinie 85/374/EWG des Rates (ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2024/2853/oj>).

- „digitale Bauunterlagen“ wurde ersetzt durch „digitale Konstruktionsunterlagen“; ErwGr 16 und Art. 4 Nr. 1 und Nr. 2.
- „Software-Aktualisierung“ wurde ersetzt durch „Software-Update“; ErwGr 18, Art. 7 Abs. 3.
- „Aktualisierung“ wurde ersetzt durch „Update“; ErwGr 35, Art. 7 Abs. 3.
- „... die Möglichkeit hat...“ wurde ersetzt durch „... in der Lage ist...“; ErwGr 19.
- „Zerstörung oder Verfälschung“ wurde ersetzt durch „Vernichtung oder Beschädigung von Daten“; ErwGr 20, 22, 23, Art. 6 Abs. 1 lit. c.
- „Entschädigung“ wurde ersetzt durch „Ersatz“ oder „Schadensersatz“; ErwGr 3, 20, 22, 23, 24, 27, 28, 41, Art. 1, Art. 5, Art. 8 Abs. 5, Art. 14, Art. 17.
- „materieller Verlust“ wurde ersetzt durch „Vermögensschaden“; ErwGr 20, Art. 6 Abs. 1 lit. b. „Vermögensverletzung“ wurde ersetzt durch „Vermögensschaden“; Art. 6 Abs. 2.
- „Personenschaden“ wurde ersetzt durch „Körperverletzung“; ErwGr 21, 23, 57.
- „Schäden an Eigentum“ wurde ersetzt durch „Schäden an Sachen“; ErwGr 22.
- „wirtschaftliche Verluste“ wurde ersetzt durch „Vermögensschäden“; ErwGr 24.
- „Immobilien“ wurde ersetzt durch „Sachen“; ErwGr 25.
- „Indirekte Opfer“ wurde ersetzt durch „mittelbare Opfer“; ErwGr 27.
- „Bewertung der Fehlerhaftigkeit“ wurde ersetzt durch „Beurteilung der Fehlerhaftigkeit“; ErwGr 30, 31, 32, 33, 34, Art. 7 Abs. 2.
- „vernünftigerweise vorhersehbaren Nutzung“ wurde ersetzt durch „vernünftigerweise vorhersehbaren Gebrauchs“; ErwGr 30.
- „Nicht unvernünftige missbräuchliche Nutzung“ wurde ersetzt durch „nicht unvernünftigen Fehlgebrauch“; ErwGr 31.
- „Nicht unvernünftige missbräuchliche Nutzung“ wurde ersetzt durch „nicht unvernünftiger Fehlgebrauch“; ErwGr 32.
- „Unterscheidungsmerkmal“ wurde ersetzt durch „Erkennungszeichen“; ErwGr 36, Art. 4 Nr. 10b.
- „Einführer“ wurde ersetzt durch „Importeur“; „Bevollmächtigter in der Union niedergelassen ist“ oder „in der Union ansässige“ wurde ersetzt durch „Bevollmächtigter seinen Sitz in der Union hat“; ErwGr 37, Art. 4 Nr. 12, Art. 4 Nr. 15, Art. 8 Abs. 1 lit. c) i.
- „Händler“ / „Vertreiber“ wurde ersetzt durch „Lieferant“; ErwGr 37, 38, 50, Art. 4 Nr. 14, Art. 4 Nr. 15, Art. 8 Abs. 3, Art. 11 Abs. 1 lit. c.
- „Erheblich verändertes Produkt“ wurde ersetzt durch „wesentlich verändertes Produkt“; ErwGr 40; in Art. 4 Nr. 18 war bereits von „wesentlich“ die Rede.
- „Kausalzusammenhang“ wurde ersetzt durch „ursächlichen Zusammenhang“; ErwGr 42, 46, 48.
- „Ermittlungsverfahren“ wurde ersetzt durch „vorprozessuale Verfahren“; ErwGr 43.
- „Schadensersatzanspruch“ wurde ersetzt durch „Schadensersatzklage“; ErwGr 44.
- „Beweislast“ wurde ersetzt durch „Beweisführung“; „Mangel“ wurde ersetzt durch „Fehler“; „übliche Verwendung“ wurde ersetzt durch „gewöhnlicher Gebrauch“; „Kausalzusammenhang“ wurde ersetzt durch „ursächlicher Zusammenhang“; ErwGr 46.

- „Nachweis“ wurde ersetzt durch „Beweis“; „Elemente der Klage“ wurde ersetzt durch „Tatbestandsvoraussetzungen“; ErwGr 48.
- „nachweisen“ wurde ersetzt durch „beweisen“; ErwGr 49, 50, 51.
- „Verbundene Dienstleistungen“ wurde ersetzt durch „verbundene Dienste“; ErwGr 50.
- „Einflussbereich“ wurde ersetzt durch „Kontrolle“; ErwGr 51.
- „Wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstand“ wurde ersetzt durch „Stand von Wissenschaft und Technik“; ErwGr 52, 59, Art. 11 Abs. 1 lit. e, Art. 18 (in den Artikeln ist sogar vom „objektiven Stand von Wissenschaft und Technik“ die Rede).
- „Regress“ wurde ersetzt durch „Rückgriff“; „Bauteile“ wurde ersetzt durch „Komponenten“; ErwGr 54.
- „Ablauffrist“ wurde ersetzt durch „Ausschlussfrist“; ErwGr 57, 58, Art. 17.
- „Schutz gegen Entwicklungsrisiken“ wurde ersetzt durch „Haftungsausschluss für Entwicklungsrisiken“; ErwGr 59, Art. 18.
- „niedergelegten Subsidiaritätsprinzip“ wurde ersetzt durch „verankerten Subsidiaritätsprinzip, ErwGr 64.
- „Anweisung“ wurde ersetzt durch „Anleitung“; „Verwendung“ wurde ersetzt durch „Gebrauch“; Art. 7 Abs. 2 a.
- „Niedergelassen“ wurde ersetzt durch „Sitz in EU“; Art. 8.
- „Tatsachen und Belege vorgelegt hat“ wurde ersetzt durch „Tatsachen vorgetragen und Beweismittel vorgelegt hat“; Art. 9 Abs. 1 und Abs. 2.
- „Ausgegangen“ wurde ersetzt durch „vermutet“; Art. 10.
- „Haftungsbefreiung“ wurde ersetzt durch „Haftungsausschluss“; Art. 11.
- „wenn er Folgendes nachweist“ wurde ersetzt durch „wenn er einen der folgenden Umstände beweist“; Art. 11 Abs. 1.
- „Regressansprüche und Rückgriffsrechte“ wurde ersetzt durch „Tatbeiträge und Rückgriffsrecht“; Art. 12 Abs. 1, 13 Abs. 1.
- „Einzelstaatliche Rechtsvorschriften“ wurde ersetzt durch „nationales Recht“; Art. 12 Abs. 1, Art. 13 Abs. 1, Art. 15, Art. 16 Abs. 2.
- „Öffentlich zugängliche Datenbank“ wurde ersetzt durch „öffentlich verfügbare Datenbank“; Art. 19 Abs. 2.

Friedrichshafen und Frankfurt, November 2024

Dr. Christian Piovano
Dr. Christian Hess